

steuertipps

Offenlegung von Entgelten

Wie jedes Jahr müssen Unternehmen auch heuer (bis 28. Februar) ihrem Betriebsfinanzamt Entgelte mitteilen (*gem. § 109a EStG*), die sie außerhalb von Dienstverhältnissen geleistet haben und die beim Empfänger möglicherweise einkommensteuerpflichtig sind. Gemeint sind beispielsweise Vergütungen für Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Funktionäre oder Vortragende und für Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge. Wie Alexander Lang (Deloitte) der „Presse“ erläutert, prüft der Fiskus in automatisierter Form, ob der jeweilige Empfänger die Einnahmen deklariert hat – falls nicht, kann der Steuerpflichtige danach gefragt werden. Sowohl die Mitteilungspflicht als auch die Steuerpflicht kennt aber Grenzen: Die Meldung kann unterbleiben, wenn weder das Gesamtentgelt an einen Empfänger 900 Euro noch das Entgelt für eine einzelne Leistung 450 Euro überschreitet (Entgelte für gleichartige Leistungen sind in einer Mitteilung zu summieren). Für Lohnsteuerpflichtige gibt es einen jährlichen Freibetrag von 730 Euro für „andere Einkünfte“ als die vom Dienstgeber versteuerten.

Mehr Lohnnebenkosten

Ab sofort müssen Unternehmen auch für Vergütungen an freie Dienstnehmer Lohnnebenkosten entrichten: neben der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds auch den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag. Nach einer Information des Finanzministeriums besteht die Lohnnebenkostenpflicht für all jene Leistungen, die ab 1. Jänner 2010 erbracht werden.

RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, © (01) 514 14-447 benedikt.kommenda@diepresse.com
Dr. Philipp Aichinger, © DW 552 philipp.aichinger@diepresse.com
Anzeigen: Robert Kampfer, © DW 263 robert.kampfer@diepresse.com

Steuerkanzlei blitzt in eigener Sache ab

LOHNSTEUER. Prüfer stellte ungerechtfertigte steuerbegünstigte Prämie fest und vermisste den Dienstgeberbeitrag für Geschäftsführerbezüge. Der Geschäftsführer war EU-Parlamentarier.

VON BENEDIKT KOMMENDA

WIEN. Eine Villacher Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat bei der Steuergestaltung in eigener Sache das rechte Maß ein wenig verfehlt. Wie eine Lohnsteuerprüfung ergab, wurde in den Jahren 2000 bis 2002 einer Mitarbeiterin zu Unrecht eine steuerbegünstigte Prämie für Verbesserungsvorschläge ausbezahlt; außerdem wurde für Geschäftsführerbezüge fälschlicherweise nicht der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entrichtet. Das bestätigt nun der Verwaltungsgerichtshof, vor dem die Gesellschaft mit ihrer Beschwerde gegen einen Steuerbescheid des unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Klagenfurt, abgeblitzt ist.

Detail am Rand: Einer der beiden Herren, die im strittigen Zeitraum Geschäftsführer der Gesellschaft waren, war damals auch Abgeordneter der FPÖ zum EU-Parlament: Wolfgang Ilgenfritz. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der 2004 die Politik verlassen hatte, berief sich vergeblich darauf, nicht in jenem Ausmaß für die Gesellschaft tätig gewesen zu sein, wie es zur Vorschreibung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds erforderlich wäre.

Ilgenfritz war zunächst mit 51 und dann mit 100 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Nach der Rechtsprechung des VwGH erzielt ein Gesellschaftergeschäftsführer mit Sperrminorität oder größerer Beteiligung dann dienstgeberbeitragspflichtige Einkünfte (*gemäß § 22 Z. 2 Teilstrich 2 Einkommensteuergesetz*), wenn er „in den betrieblichen Organismus des Unternehmens der Gesellschaft eingegliedert ist“. Ilgenfritz argumentierte, dass er in einem viel geringeren Ausmaß für die Gesellschaft tätig gewesen sei, als österreichische Wirtschaftsprüfer und Steuerberater üblicherweise an Leistungen für eigene Gesellschaften erbrächten. Auch der Umstand, dass er zugleich EU-Abgeordneter



„Die Ausnutzung der allgemein verbreiteten, bekannten technischen Möglichkeiten stellt keinen steuerlich begünstigten Verbesserungsvorschlag dar, der üblicherweise mit einer Sonderentlohnung bedacht wird“, so der VwGH. [iStockphoto]

war, sei von der Behörde zu wenig berücksichtigt worden.

Der VwGH bestätigt jedoch den Steuerbescheid: „Ausgehend vom funktionalen Verständnis der Eingliederung kann im Beschwerdefall auch hinsichtlich der Tätigkeit der beiden Geschäftsführer kein Zweifel an der Eingliederung in den betrieblichen Organismus der Beschwerdeführerin bestehen“ (2007/15/0181).

„EU-Prämie“ ohne Extraleistung

Zugleich ist die Gesellschaft mit dem Versuch gescheitert, eine Mitarbeiterin zum Teil steuerbegünstigt zu entlohnen. Eine Sekretärin, die laut Berufungsverhandlung ein Upgrading zur „Qualitätsmanagerin“ erfuhr, hatte eine „EU-Leistungsprämie“ erhalten. Das sollte eine Prämie für Verbesserungsvorschläge darstellen, die – wie das 13. und 14. Gehalt – mit nur sechs Prozent Lohnsteuer belegt ist (§ 67 Abs. 7 EStG).

Bei der Steuerprüfung zeigte sich jedoch, dass die Vorschläge zum normalen Tätigkeitsbereich der Mitarbeiterin gehörten und nicht über Selbstverständlichkeiten hinausgingen. So sollten die Durchwahlen für eingehende Telefonate gesperrt werden, sodass die Gespräche über die Vermittlung geführt werden müssen und die Verbindungen dort notiert werden können; bei dringenden Anrufen, vor allem solchen ins Ausland, sollte der Gesprächspartner möglichst um einen (kostensparenden) Rückruf gebeten werden. Besonders originell nimmt sich, zumal im Zeitalter der elektronischen Kommunikation, die Idee aus, regelmäßige Aussendungen an Kollegen und Klienten von Rundfax auf E-Mail umzustellen.

Der VwGH billigte die Entscheidung der belangten Behörde, wonach die Anregungen zum Einsparen von Telefonkosten den allgemeinen und üblichen Gepflogen-

heiten vieler Betriebe entsprachen. Auch mit der teilweisen Umstellung des Schriftverkehrs auf E-Mail passe man sich bloß der neuen Technologie an. „Die Ausnutzung der allgemein verbreiteten, bekannten technischen Möglichkeiten stellt keinen steuerlich begünstigten Verbesserungsvorschlag dar, der üblicherweise mit einer Sonderentlohnung bedacht wird“, formuliert der VwGH.

STICHWORT

■ **Verbesserungsvorschläge** können (wie Dienstleistungen) mit Prämien in Höhe eines zusätzlichen um 15 Prozent erhöhten Jahressechstels begünstigt lohnversteuert werden (6 Prozent). Es müssen aber Sonderleistungen sein, die über die normale Dienstpflicht hinausgehen.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER/
AUFSTEIGER

Die Partnerriege der auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei Lambert Eversheds wurde mit Anfang Jänner um **Teresa Bogensberger** erweitert. Die Expertin für Arbeits- und Umweltrecht ist seit 1999 als Anwältin in Österreich zugelassen und seit Herbst 2008 für Lambert Eversheds tätig. Ihre Tätigkeitsgebiete umfassen weiters das allgemeine Vertragsrecht sowie geistiges Eigentums- und Wettbewerbsrecht.

VERANSTALTUNG
DER WOCHE

Noch druckfrischer geht es kaum. Zum Andruck der neuen Zeitschrift für privates Baurecht, „bau aktuell“, trafen sich **Eleonore Breitegger**, Geschäftsführerin des Linde Verlages, und die Herausgeber in der Druckerei und warteten gespannt auf die allererste Ausgabe. **Detlef Heck**,



T. Bogensberger, Partnerin bei Lambert Eversheds. F: Lambert Eversheds

Professor für Baubetrieb und Bauwirtschaft an der TU Graz, **Georg Karasek**, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität Wien, und **Arnold Tautschnig**, Professor für Projektplanung und -steuerung an der Universität Innsbruck, befassen sich mit Baurecht, Baubetriebswirtschaft und Baumanagement. Jede Ausgabe behandelt Schwerpunktthemen, die durch Interviews und Literaturdurchsichten abgerundet werden.



Detlef Heck, Eleonore Breitegger und Georg Karasek. F: Linde Verlag

AWARD/
DEAL DER WOCHE

CMS, der Verbund führender europäischer Anwaltskanzleien, dem CMS Reich-Rohrwig Hainz in Österreich und Südosteuropa als Gründungsmitglied angehört, wurde von „Financial Times“ und Mergermarket als „Mid-Market Legal Advisor of the Year 2009“ ausgezeichnet. CMS Reich-



Stefan Köck, Partner bei Freshfields in Wien. F: Freshfields Bruckhaus Deringer

Rohrwig Hainz darf sich über Ehrungen des Magazins ACQ Acquisition Finance freuen – „Public Procurement Law Firm of the Year 2009“, „Banking Law Firm of the Year 2009“ und zum zweiten Mal in Folge „Management & Labour Law Firm of the Year 2009“.

Wenn es um Fusionen und Übernahmen in Europa geht, ist die Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer die führende

Rechtsberater. Die aktuellen Rankings von Thomson Reuters führen Freshfields mit 187 angekündigten Transaktionen an der Spitze. Auch in Österreich führt Freshfields, nach Erhebungen von Mergermarket, die Liste der aktivsten M&A-Berater an. **Stefan Köck**, Leiter der Praxisgruppe Unternehmensrecht bei Freshfields in Wien, sieht durch die Rankingergebnisse bestätigt, dass „wir auch in der Krise für die Betreuung großer Deals optimal aufgestellt sind“. Im Jahr 2009 wurden unter anderem beraten: die Lufthansa AG beim Zusammenschluss mit der AUA, E.ON beim Verkauf von Wasserkraftwerken an den Verbund sowie die BayernLB bei der Übernahme ihrer Beteiligung an der Hypo Group Alpe Adria durch die Republik Österreich.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263